

3571/AB XXI.GP

**Bundesministerium für Soziale
Sicherheit und Generationen****Eingelangt am: 08.05.2002**

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen betreffend "Wissenschaftliche Prüfung von Lebensmittelfragen: neuartige Lebensmittel II", Nr.3584/J, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Der Abschlussbericht wurde im Februar 2000 dem SCOOP-Plenum vorgelegt. Da im Jahr 1998 kein österreichischer Vertreter in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet hat, sind auch keine genaueren Informationen über die Ursachen der Verzögerung bekannt.

Frage 3:

Nach meinen Kenntnissen wurden die Ergebnisse aus finanziellen Gründen nicht vom Office for Official Publications of the European Communities, Luxemburg veröffentlicht.

Frage 4:

In der Zusammenfassung des Berichts wird festgehalten, dass in den nächsten Jahren ein zunehmendes Wissen über die menschliche Mikrobenflora erwartet wird. Hinsichtlich des Einsatzes von gentechnisch modifizierten Mikroorganismen im Lebensmittelbereich muß jeweils im Einzelfall eine entsprechende Evaluierung vorgenommen werden.

Als größte Risikofaktoren werden Antibiotikaresistenzgene in gentechnisch modifizierten Mikroorganismen und die Möglichkeit des Aktivierens von "schweigenden Genen" in Mikroorganismen gesehen. Bei der Herstellung von gentechnisch modifizierten Mikroorganismen zum Einsatz in der Lebensmitteltechnologie ist die Verwendung von Antibiotikaresistenzen nicht akzeptabel, da die Möglichkeit eines Transfers von Antibiotikaresistenzgenen auf Mikroorganismen des Gastrointestinaltrakts des Menschen besteht.

Weiters können bei der Herstellung von gentechnisch modifizierten Mikroorganismen durch Aktivieren eines vorher "schweigenden Gens" unerwünschte Proteinmetaboliten durch die Mikroorganismen gebildet werden, die auch toxisch sein können.

Fragen 5 bis 7:

Auf Grund der vorläufigen Natur der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit ergibt sich kein legislativer Handlungsbedarf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes. Endgültige Ergebnisse werden jedenfalls bei der einschlägigen Risikobewertung zu berücksichtigen sein.